

Hepatitis-B-Impfung – keine generelle Pflicht für Ersthelfer

Oft wird die Frage gestellt, ob aufgrund von Vorschriften ein Impfangebot des Unternehmers gegenüber betrieblichen Ersthelfern besteht. Von den in Frage kommenden, durch Blut übertragbaren Virusinfektionen, steht lediglich für das Hepatitis B Virus (HBV) ein wirksamer Impfstoff zur Verfügung.

Für den Unternehmer besteht keine generelle Verpflichtung für betriebliche Ersthelfer eine Schutzimpfung anzubieten, weder aufgrund staatlicher Vorschriften noch berufsgenossenschaftlicher Regelwerke.

Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, hat in einer Stellungnahme (2002) eine Bewertung der Tätigkeit von *betrieblichen Ersthelfern* vorgenommen. Danach ist in der Regel nicht von einem erhöhten Risiko durch Blut übertragbare Infektionserreger bei der zu leistenden Ersten Hilfe am Arbeitsplatz im Vergleich zum allgemeinen Infektionsrisiko bei einer zu leistenden Ersten Hilfe außerhalb des Arbeits-

bereiches (z. B. bei einem Verkehrsunfall) auszugehen. Die Tätigkeit als betrieblicher Ersthelfer ist somit der Schutzstufe 1 nach Biostoffverordnung (BioStoffV) zuzuordnen und es sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 500 anzuwenden. Eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung einschließlich eines Impfangebots, sind für die Tätigkeiten der Schutzstufe 1 nicht erforderlich. Im Einzelfall können jedoch aufgrund des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung, z. B. bei erhöhtem Unfallgeschehen im Betrieb weiter gehende Schutzmaßnahmen, also z. B. auch eine Hepatitis-B-Impfung, durchaus angebracht und sinnvoll sein.

Der Aufgabenbereich einer *Betriebssanitäters* kann von Betrieb zu Betrieb stark variieren. Je nach dem ob die Tätigkeit aufgrund der Gefährdungsbeurteilung mehr der eines Ersthelfers oder bereits der von Rettungspersonal entspricht, sind die entsprechend erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Für *Rettungssanitäter und Rettungsassistenten* einer werkseigenen Ambulanz ist gemäß Anhang Teil 2 der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV) eine verpflichtende arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung bezüglich Hepatitis-B-Viren, einschließlich eines Impfangebots, und Hepatitis-C-Viren vorgesehen, wenn Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -gewebe kommen kann. Die Kosten für die arbeitsmedizinische Vorsorge und die erforderlichen Schutzimpfungen sind vom Unternehmer zu tragen. □

Dr. H. Reuchlein
Fachausschuss „Erste Hilfe“ der Deutschen
Gesetzlichen Unfallversicherung

Zuordnung der Schutzstufen nach BioStoffV für Ersthelfer / Betriebsanitäter / Rettungssanitäter / Rettungsassistenten

Personal	Schutzstufe	Arbeitsmedizinische Vorsorge	Schutzimpfung
Ersthelfer	1	Keine	Keine
Betriebsanitäter	1 oder aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung	Schutzstufe 1: Keine	Schutzstufe 1: Keine
	2	Schutzstufe 2: Pflicht (HBV / HCV)	Schutzstufe 2: Angebot (HBV)
Rettungssanitäter Rettungsassistent	2	Pflicht (HBV / HCV)	Angebot (HBV)

Quelle: FA Erste Hilfe